

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV NRW S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund Nr.16/2011, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Unter **§ 7 Abs. 1** werden in Satz 3 die Worte „mit Promotionsrecht“ und der letzte Satz „Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale“ ersatzlos gestrichen.

2. Unter **§ 7 Abs. 1** werden nach Satz 3 folgende Sätze neu eingefügt:

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/ Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).“

3. **§ 12** Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

4. Unter **§ 12** wird nach dem sechsten Satz der folgende Satz 7 neu eingefügt:

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

5. Unter **§ 12** wird der bisherige Satz 7 Satz 8.

6. Unter **§ 13 Abs. 1** wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

7. Unter **§ 13 Abs. 1** werden die bisherigen Sätze 4 bis 7 Sätze 3 bis 6 und der bisherige Satz 8 Satz 9.

8. Unter **§ 13 Abs. 1** werden folgende Sätze 7 und 8 neu eingefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat

zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

9. Der **§ 20 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.“

Artikel II:

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 11.07.2012.

Dortmund, den 8. Januar 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather